

Satzung des
Dr.-Heinrich-Stromer-Gesellschaft e.V.
mit dem Sitz in Auerbach i. d. OPf.

§ 1 Name, Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen Dr.-Heinrich-Stromer-Gesellschaft. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz "e.V."

- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Auerbach i. d. OPf.

§ 2 Zweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- 2.) Zweck des Vereins ist die Volks- und Berufsbildung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung -,Zuwendung“- von Personen, die im Sinne von § 53 AO bedürftig sind und die sich in einer Schulausbildung oder in einer Ausbildung zum Handwerksmeister befinden oder von Personen, die im Sinne von § 53 AO bedürftig sind und die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Inland oder Ausland studieren oder eine ähnlich qualifizierende Ausbildung durchlaufen. Die Zuwendung erfolgt bevorzugt an Personen, die aus der Stadt Auerbach i. d. OPf. stammen. Der Zweck wird vor allem sowohl durch eine fortlaufende finanzielle Unterstützung vorgenannter Personen als auch durch die finanzielle Würdigung einzelner Leistungen verwirklicht.

§ 3 Vereinsvermögen

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Der Verein erfüllt seinen Zweck aus den Erträgen des Vereinsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind. Der Verein ist berechtigt, solche Zuwendungen entgegenzunehmen.
- 5.) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Freie Rücklagen können dem Vereinsvermögen zugeführt werden.
- 6.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in § 1 Ziffer 2.) genannte Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Eintritt und Austritt von Mitgliedern

- 1.) Mitglied des Vereins können werden natürliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- 2.) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Vorstand - Mitglieder und Aufgaben

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl soll je ein Vorstandsmitglied als Vorsitzender des Vorstands, erster stellvertretender Vorstand, zweiter stellvertretender Vorstand, Schriftführer und Kassenwart gewählt werden. Besteht der Vorstand des Vereins aus weniger als fünf Personen, so ist eine Doppelbesetzung von Schriftführer und Kassenwart zulässig. Der Kassenwart kann also z.B. auch zugleich erster stellvertretender Vorstand sein. Es müssen auch nicht stets alle Positionen besetzt sein.
- 3.) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort. Ein Mitglied des Beirates kann nicht zum Vorstand gewählt werden.
- 4.) Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

- 5.) Eine Niederlegung des Amtes als Vorstand durch das Vorstandsmitglied selbst ist jederzeit zulässig. Ein wichtiger Grund ist nicht erforderlich.

- 6.) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstands um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Hat der Vorstand auf diese Weise weniger als drei Mitglieder, so findet eine Nachwahl statt. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstands um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Bei der Nachwahl kann die Anzahl der Mitglieder des Vorstands bis auf die in Ziffer 1.) genannte Mitgliederzahl ergänzt werden.

- 7.) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ersetzt werden.

- 8.) Der Vorsitzende des Vorstands, der erste stellvertretende Vorstand und der zweite stellvertretende Vorstand bilden den Vorstand i.S. des § 26 BGB. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 9.) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Vereinszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Zuwendungen. Für regelmäßige Zuwendungen - gleich in welcher Höhe - und für einmalige Zuwendungen, die den Betrag von 500,- € übersteigen, bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Beirats.

- 10.) Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen.

- 11.) Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

§ 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- 1.) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, gilt:
 - a) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden - in Textform unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 - c) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand kann einen Beschluss auch in Textform fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren in Textform zustimmen.

- 2.) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Schriftführer zu unterschreiben. Es genügt auch die Unterzeichnung durch ein Vorstandsmitglied. Alle Beschlüsse des Vorstands sind zu sammeln und während des Bestehens des Vereins aufzubewahren. Dies kann auch in elektronischer Form auf Datenträgern geschehen. In diesem Fall genügt die Angabe des Schriftführers.

§ 9 Mitglieder des Beirates

- 1.) Der Beirat besteht aus bis zu siebzehn Mitgliedern.

- 2.) Ein Mitglied des Beirates wird auf 9 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands kann nicht in den Beirat gewählt werden. Soweit ein Mitglied des Beirates kraft Amtes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt, endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Amtes.

- 3.) Die Mitglieder des Beirates können vor Ablauf ihrer Amtszeit nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
- 4.) Eine Niederlegung des Amtes als Beiratsmitglied durch das Mitglied selbst ist jederzeit zulässig. Ein wichtiger Grund ist nicht erforderlich.
- 5.) Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Beirats um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Hat der Beirat auf diese Weise weniger als fünf Mitglieder, so findet eine Nachwahl statt. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Beirats um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Bei der Nachwahl kann die Anzahl der Mitglieder des Beirats bis auf die in Ziffer 1.) genannte Mitgliederzahl ergänzt werden.
- 6.) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, und zwar für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Position im Amt.
- 7.) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ersetzt werden.
- 8.) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann auch die Vertretung des Beirates gegenüber dem Vorstand regeln.

§ 10 Aufgaben des Beirates

- 1.) Der Beirat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Vereinszwecks gesorgt wird.

- 2.) Der Beirat ist ferner zuständig für
 - a) die Genehmigung der Haushaltsplanes,
 - b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Vereinszwecks,
 - c) die Zustimmung zu einmaligen Zuwendungen, die 500,- € übersteigen,
 - d) die Zustimmung zu regelmäßigen Zuwendungen,
 - e) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Vorstand,
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) die Wahl des Abschlussprüfers.

Weitere Rechte des Beirates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 11 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Beirates

- 1.) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden - schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.
- 2.) Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 8 entsprechend.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands durch einfachen

Brief, per Telefax oder mittels elektronischer Post an die dem Vorstand letztbekannte Adresse einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 14 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, ersatzweise vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ist der Schriftführer verhindert, so bestimmt der Versammlungsleiter für die jeweilige Versammlung einen Protokollanten.
- 2.) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- 3.) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel und zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4.) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn bei Wahlen ein Mitglied oder bei anderen Abstimmungen ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 15 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer, ersatzweise vom Versammlungsleiter, zu unterschreiben. Alle Nieder-

schriften sind zu sammeln und während des Bestehens des Vereins aufzubewahren.
Dies kann auch in elektronischer Form auf Datenträgern geschehen. In diesem Fall genügt die Angabe des Unterzeichnenden.